

Teil 1 - In aller Kürze



Bund

Gewerbeordnung

[GewO](#)

vom 15.12.2011

Sozialgesetzbuch VII - Gesetzliche Unfallversicherung

[SGB VII](#)

vom 22.12.2011

Treibhaus-Emissionshandelsgesetz

[TEHG](#)

vom 22.12.2011

Arzneimittelgesetz

[AMG](#)

vom 22.12.2011

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und
Futtermittelgesetzbuch

[LFGB](#)

vom 22.12.2011

Erneuerbare-Energien-Gesetz

[EEG](#)

vom 22.12.2011

Erneuerbare-Energien Wärmegesetz

[EEWärmeG](#)

vom 22.12.2011

Kosmetik-Verordnung

[KosmetikV](#)

vom 22.12.2011

Wasserhaushaltsgesetz

[WHG](#)

vom 22.12.2011

Trinkwasserverordnung

[TrinkwV](#)

vom 22.12.2011

 Ändern Sie für die folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis, da die Änderungen keine Betreiberpflichten betreffen.

Die nachfolgenden Änderungen vom 22.12.2011 basieren darauf, dass im Text der Rechtsvorschriften nun nur »Bundesanzeiger« statt »elektronischer Bundesanzeiger« heißt. ☺

Umweltauditgesetz

[UAG](#)

vom 6.12.2011

Arbeitsstättenregel

[ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan«

vom 30.11.2011

Arbeitsstättenregel

[ASR A1.6](#) »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände«

vom 30.11.2012

Arbeitsstättenregel

[ASR A4.3](#) »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«

vom 30.11.2011

Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

[GGAV](#)

vom 16.12.2011

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und

Binnenschifffahrt

[GGVSEB](#)

vom 16.12.2011

Gefahrgutverordnung See

[GGVSee](#)

vom 16.12.2011

Technische Regel für Gefahrstoffe

[TRGS 513](#) »Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd«

vom 1.10.2011



Die Arbeitsstättenregel wurde neu gefasst.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

In der ASR wurde der Absatz 8 »Ergänzende Anforderungen für Baustellen« eingefügt.



Den relevanten Absatz finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Prüfen Sie, ob Sie von den Änderungen betroffen sind.

Es handelt sich bei den beiden Gefahrgutverordnungen um Neufassungen, in denen die bisherigen Änderungen, über die wir Sie informiert hatten, nun konsolidiert wurden.



Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Die TRGS wurde komplett neu gefasst.

Die inhaltliche Information geht direkt an den betroffenen Kunden im Rahmen des [Compliance Update Service](#).

Technische Regel für Gefahrstoffe
[TRGS 524](#) »Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen«
vom 19.12.2011

Technische Regel für Gefahrstoffe
TRGS 710 »Biomonitoring«
vom 12.1.2012

Technische Regel für Gefahrstoffe
[TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 12.1.2012

Technische Regel für Gefahrstoffe
[TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
vom 19.12.2011

 An die TRGS wird der Abschnitt 8 »Arbeitsmedizinische Prävention« angefügt.

Die inhaltliche Information geht direkt an den betroffenen Kunden im Rahmen des [Compliance Update Service](#).

 Diese TRGS wurde aufgehoben. Löschen Sie sie also aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Die Änderungen betreffen folgende Stoffe

- Chloraklane, C₁₄-17 (Chlorierte Paraffine C₁₄-17)
- N,N-Dimethyl-formamid
- Quecksilber
- Quecksilberverbindungen, anorganische
- Schwefeldioxid
- Schwefelsäure
- N-Vinyl-2-pyrrolidon
- 2-Butoxyethanol
- Glycerintrinitrat
- Heptachlor (ISO)
- Isopren
- Perfluorooctansulfonsäure
- Polyalphaolefine
- Tetrachlorethen (Per)

 Wenn Sie einen oder mehrere dieser Stoffe im Einsatz haben, so beachten Sie bitte die spezifischen Änderungen.

Die Änderungen betreffen Quecksilber [7439-97-6] und seine anorganische Verbindungen.

Technische Regel für Gefahrstoffe
[TRGS 907](#) »Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen«
vom 8.11.2011

Berufsgenossenschaftliche Regel
[BGR/GUV-R 190](#) »Benutzung von Atemschutzgeräten«
vom 1.12.2011



Brandenburg (Bbg)

Brandenburgisches Wassergesetz
[BbgWG Bbg](#)
vom 19.12.2011

Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz
[BbgAbwAG Bbg](#)
vom 19.12.2011

Abfallverbrennungsabwasserverordnung
[AbfVAbsV Bbg](#)
vom 19.12.2011

Indirekteinleitungsverordnung
[IndV Bbg](#)
vom 19.12.2011

 Die Neufassung der TRGS berücksichtigt nun die GHS-Einstufung.

 Prüfen Sie bitte, ob diese Anpassung Auswirkung auf Ihre Gefährdungsbeurteilung hat.

 Ändern Sie - auch wenn Sie nicht betroffen sind - das Datum und den Titel in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Ändern Sie außer dem Datum auch den Titel der Rechtsvorschrift.

Änderungen an den Betreiberpflichten gab es nicht.

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der Anpassung des Wassergesetzes an das neue WHG.

 Die neuen Formulierungen der Paragraphen mit Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis

 Ändern Sie den Geltungsbereich in Ihrem Rechtsverzeichnis wie folgt:

»§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Einleitung oder Einbringung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen oder in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen.«



Niedersachsen (Nds)

Niedersächsisches Wassergesetz

[NWG Nds](#)

vom 20.12.2011

 Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Nordrhein-Westfalen (NW)

Landesbauordnung

[BauO NW](#)

vom 22.12.2011

 Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Sachsen-Anhalt (LSA)

Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

[VAwS LSA](#)

vom 5.12.2011

Die inhaltliche Information geht direkt an den betroffenen Kunden im Rahmen des [Compliance Update Service](#).

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

Arbeitsstättenregel

ASR A1.6 »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände«
vom 30.11.2012

2 Anwendungsbereich

Diese ASR gilt für das Einrichten und das Betreiben von Fenstern, Oberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden in Arbeitsstätten.

5 Reinigung, Instandhaltung einschließlich Prüfungen

(1) Bereits bei der Planung der Fenster, Dachoberlichter oder lichtdurchlässigen Wände muss der Arbeitgeber darauf achten, dass eine sichere Instandhaltung und Reinigung gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere, wenn hierzu bauliche Vorrichtungen zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten erforderlich sind.

(2) Die Reinigung oder Instandhaltung von Fenstern, Dachoberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden muss von einer sicheren Standfläche mit ausreichendem Bewegungsfreiraum aus erfolgen können. Diese kann dauerhaft oder zeitweilig eingerichtet sein.

Sichere Standflächen sind z.B.:

- Reinigungsbalkone,
- Befahranlagen oder
- Standroste mit Anschlageneinrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) (vgl. BGR 198).

Sind solche sicheren Standflächen nicht vorhanden, können Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten z.B. auch von Hebebühnen und Gerüsten durchgeführt werden, wenn die baulichen Voraussetzungen und geeignete Aufstellflächen gegeben sind.

Hochziehbare Personenaufnahmemittel (z.B. Arbeitskörbe, Arbeitsbühnen und Arbeitssitze) dürfen nur nachrangig in exponierten Teilbereichen eingesetzt werden, wenn sichere Standplätze nicht einrichtbar sind.

(3) Bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Absturzgefährdung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz (z.B. feste oder mobile Umwehrungen, PSAgA) erforderlich.



Fügen Sie die ASR A1.6 in Ihr Rechtsverzeichnis ein, übernehmen Sie die nachstehenden Absätze mit den Betreiberpflichten und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.

Berücksichtigen Sie gegebenenfalls die Anforderungen bei den Vertragsvereinbarungen mit Ihrem Reinigungsunternehmen.



Die ASR enthält vor allem materielle Anforderungen. Prüfen Sie deshalb bitte auch, ob Sie diese bereits umgesetzt haben bzw. tun Sie dies bei Neuplanungen/Umbauten.

(4) Für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen für den Einsatz von tragbaren Leitern, Vorrichtungen nach Absatz 2 vorhanden sein. Dabei muss für den sicheren Stand der Leiter eine ausreichend breite und tragfähige Fläche gewährleistet sein. Werden bei der Benutzung von Leitern bestehende Sicherungen gegen Absturz unwirksam, ist die Anbringung von Absturzsicherungen vorzunehmen. Die Bereitstellung und Benutzung von Leitern sind in der Betriebssicherheitsverordnung und in der TRBS 2121 Teil 2 »Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern« geregelt.

(5) Rahmenlose mobile Glaswände sind regelmäßig auf Beschädigungen des Glases, insbesondere auf Kantenverletzungen bei ESG, und auf den festen Sitz der Beschläge hin zu prüfen, um Glasbruch vorzubeugen.

ESG steht für »Einscheiben-Sicherheitsglas«

(6) Für die Reinigung von ESG sollen keine scharfen Klingen oder andere Werkzeuge, die die Oberfläche des Glases beschädigen können, verwendet werden, da dies zum Bruch der Scheibe führen kann.

(7) Bei kraftbetätigten Fenstern und Dachoberlichtern ist zusätzlich das Folgende zu beachten:

- Vor Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten muss der Antrieb abgeschaltet und gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten, sowie gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert werden. Hiervon ausgenommen bleibt der Probelauf (Funktionsprüfung).
- Die Instandhaltung darf nur durch vom Arbeitgeber beauftragte Personen durchgeführt werden, die mit den jeweiligen Arbeiten vertraut sind.
- Kraftbetätigte Fenster müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. In die Prüfung sind auch die Fangvorrichtungen einzubeziehen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind zu dokumentieren.
- Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Fenstern darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und überprüfen können.

Arbeitsstättenregel

[ASR A4.3](#) »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«
vom 30.11.2011

8 Ergänzende Anforderungen für Baustellen

(1) Die Mindestanzahl der für Baustellen bereitzuhaltenden Verbandkästen ergibt sich abweichend von Tabelle 1 aus Tabelle 3.

(2) Abweichend von Punkt 4 Abs. 3 hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob einzelne Arbeitsplätze, z.B. auf Linienbaustellen, mit zusätzlichen Verbandkästen zu Tabelle 3 auszustatten und wie diese zu verteilen sind.

(3) Abweichend von Punkt 6 Abs. 1 ist auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten ein Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung erforderlich.

(4) Abweichend von Punkt 6.1 Abs. 1 Satz 2 sind Erste-Hilfe-Container so aufzustellen, dass die Erreichbarkeit für die Erstversorgung von verletzten oder erkrankten Beschäftigten durch geeignete Rettungsmittel jederzeit sichergestellt und der Weitertransport gewährleistet ist.



Falls Sie davon betroffen sind, ergänzen Sie die ASR um den nebenstehenden Absatz, ansonsten aktualisieren Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift.



Stellen Sie sicher, dass Sie die Anforderungen einhalten.

HINWEIS: Die Tabelle ist hier nicht dargestellt.



Brandenburg (Bbg)

Brandenburgisches Wassergesetz

[BbgWG Bbg](#)

vom 19.12.2011

§ 20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht

(1) Wer

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] einbauen, aufstellen, unterhalten, wesentlich verändern oder betreiben will,
2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will,
3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, ansammeln, abfüllen oder umschlagen will oder
4. Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften errichten oder betreiben will,



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, falls Sie davon betroffen sind.

Die Betreiberpflichten sind keine anderen als diejenigen, die bereits schon im WHG stehen.

hat dies der Wasserbehörde einen Monat vorher anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch die wesentliche Änderung und Stilllegung des Betriebs der Anlage. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht keine Anzeigepflicht

1. für Anlagen, die dem oberirdischen Befördern und Speichern von Gas dienen,
2. für wassergefährdende Stoffe, die sich ohne Anlagen in einem Arbeitsgang befinden oder in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten oder als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden,
3. für Anlagen zur Reinigung und zum Umschlag von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Bauabfällen, soweit sie nach dem Immissionsschutzrecht oder nach dem Abfallbeseitigungsrecht zulassungspflichtig sind, und
4. für den Fall, dass eine Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bauordnungs-, Abfall-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf oder eine solche erteilt worden ist.

§ 70 Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Treten bei Abwasseranlagen Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die Wasserbehörde rechtzeitig über solche Reparaturen sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

Keine Änderung an § 21

§ 71 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Pläne zur Erstellung oder zur wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen

Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen der Anzeige bei der Wasserbehörde. Dies gilt auch für die am 16. Juli 1994 bereits bestehenden Kanalisationsnetze nach Satz 1. Ein Antrag auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gilt als Anzeige nach Satz 1; bereits erteilte Genehmigungen bleiben gültig.

(2) Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall von mehr als acht Kubikmeter täglich bemessen ist, bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

§ 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch zugelassene Stellen beproben und untersuchen zu lassen.

(2) Die Untersuchungsergebnisse sind vom Abwassereinleiter mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Wasserbehörde vorzulegen.

§ 74 Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wer [...] Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, ist gemäß [...] zur Selbstüberwachung verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere darauf, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen sowie Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in bestimmten Zeitabständen vorzulegen. EMAS-Standorte [...] können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.

§ 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierfür Aufzeichnungen anzufertigen. Die Überwachung hat nach den technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die von der obersten Wasserbehörde eingeführt worden sind. Diese werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. § 74 Satz 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen sind

mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen [...] nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach, kann er von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen vom Betreiber unabhängigen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Die Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachkundige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber und der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die Wasserbehörde darüber zu unterrichten.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Information: Internationale Grenzwerte

Die [GESTIS Datenbank](#) für internationale Grenzwerte des Instituts für Arbeitsschutz (IfA) ist nun auch als App für iPhone, iPodtouch, iPad erhältlich.

»Die Datenbank enthält (in englischer Sprache) eine Zusammenstellung von Arbeitsplatzgrenzwerten für Gefahrstoffe aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, Japan, Kanada (Québec), der Schweiz und den USA nach dem Stand von Januar 2011. Grenzwerte für mehr als 1500 Stoffe sind aufgeführt.«



Information: Normenliste

Die BAuA hat [Verzeichnisse veröffentlicht](#), die nationale und europäische Normen enthalten sowie technische Spezifikationen mit Anforderungen an Produkte zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit, welche die grundlegenden Anforderungen der jeweiligen EG-Richtlinien und der diese in nationales Recht umsetzenden Einzelverordnungen zum Produktsicherheitsgesetz konkretisieren (harmonisierte Normen)

Werden Produkte unter Anwendung von harmonisierten Normen konstruiert, so wird unterstellt, dass Sie den Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinien entsprechen. Das nennt man Konformitätsvermutung.

Wird auf andere Art die Sicherheit von Produkten gewährleistet, so ist das rechtlich zulässig. Im Falle einer Haftung muss allerdings der Hersteller nachweisen, dass die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen tatsächlich ausreichend waren.